Abwendungsvereinbarung

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV

zwischen der Stadtwerke Wedel GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Jörn Peter Maurer, Gorch-Fock-Str. 2, 22880 Wedel
nachstehend -**Stadtwerke**- genannt

und
nachstehend – **Kunde**- genannt

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung
Der Kunde wird mit ☐ Strom ☐ Gas an der Verbrauchsstelle

PLZ, Ort, Straße

durch die Stadtwerke beliefert. Der Kunde ist mit seinen Zahlungen gegenüber den Stadtwerken im Rückstand. Um eine Sperrung des Anschlusses zu vermeiden und auch zukünftig eine Belieferung des Kunden sicherzustellen, schließen die Parteien diese Vereinbarung.

§ 2 Zahlungsrückstand, Ratenzahlungsvereinbarung
Der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 bis 8 **StromGVV/GasGVV** ermittelte Zahlungsrückstand des Kunden beläuft sich auf _____€.
(bitte Zutreffendes ankreuzen)

☐ Der Kunde möchte **einen weiteren, zusätzlichen**, Abschlag in der aktuellen Höhe von _____€ als Vorauszahlung leisten.
☐ Der Kunde verpflichtet sich, den vorstehenden Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch bis zum _____, auszugleichen.
☐ Der Kunde verpflichtet sich, den vorstehenden Gesamtbetrag in 6 monatlichen Raten wie folgt zu begleichen:

	Fälligkeitstermin	**monatliche Rate**
1. Rate		
2. Rate		
3. Rate		
4. Rate		
5. Rate		
6. Rate		
Gesamtbetrag		

Sofern für den Tilgungszeitraum eine Jahresverbrauchsabrechnung erstellt wird, erlöschen die jeweiligen monatlichen Raten und die Forderung wird sofort fällig. In diesem Fall wird die ratenweise Begleichung der dann offenen Forderung mit neuen Fälligkeitsterminen erneut zu vereinbaren sein.
Der Kunde hat hier auf die Stadtwerke Wedel aktiv zuzukommen. Es erfolgt keine automatische Anpassung.

§ 3 Weiterversorgung des Kunden
Unter der Voraussetzung, dass der Kunde der Ratenzahlungsvereinbarung aus § 2 nachkommt und die evtl. vereinbarten Vorauszahlungen pünktlich leistet, beliefern die Stadtwerke den Kunden weiterhin mit **Strom und/oder Gas.**
Der Kunde hat zusätzlich für seinen laufenden Verbrauch monatliche Abschläge zu leisten. Diese belaufen sich auf _____ €/Monat.
Die Höhe des Abschlages ergibt sich aus dem **Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum**. Im Übrigen gelten § 14 Strom- und § 14 GasGVV. Die Abschläge sind während der Dauer der Ratenzahlung **zusätzlich zu den monatlichen Raten** gemäß § 2 und auch nach Zahlung aller Raten weiterhin zu leisten.

§ 4 Unterbrechung der Versorgung
Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, sind die Stadtwerke berechtigt – nach nochmaliger Ankündigung gemäß § 19 Abs. 4 Strom- und/oder GasGVV die Versorgung des Kunden zu unterbrechen. In diesem Fall ist der Abschluss einer erneuten Abwendungsvereinbarung auch zukünftig nicht mehr möglich.

§ 5 Schriftform, Vertragsanlagen
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 6 Erhaltungs- und Ergänzungsklausel
1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Sollte in der Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Regelung zu schließen.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Stadtwerke Wedel GmbH

Stand: 2022_07_07